

GEMEINDE SIMONSBERG
KREIS NORDFRIESLAND

BEBAUUNGSPLAN NR. 2
7. Änderung

Sondergebiet Camping

Begründung

Aufgestellt:

Jappsen ▪ Todt ▪ Bahnsen 
Architekten | Ingenieure | Stadtplaner | Sachverständige
Zingel 3 | 25913 Husum | Fon 04841/4038 | Fax 04841/63181

Verfahrensstand: Beschluss - Stand: 10.04.2017

Inhaltsübersicht:

TEIL I	1
1 Plangebiet	2
2 Gründe für die Aufstellung des Bebauungsplanes	2
3 Rechtsgrundlage	2
4 Ver- und Entsorgung	3
4.1 Wasserversorgung	3
4.2 Feuerlöscheinrichtungen	3
4.3 Abwasserentsorgung	4
4.4 Oberflächenwasserentsorgung	4
4.5 Stromversorgung.....	4
4.6 Müllentsorgung	4
5 Erschließung	4
6 Denkmalschutz	4
7 Planungsrechtliche Festsetzungen	5
8 Gestaltung.....	6
TEIL II Umweltbericht	
II.1 Bestand	7
II.1.1 Aufgabenstellung und methodisches Vorgehen	7
II.1.2 Beschreibung des Plangebietes	8
II.1.3 Planerische Vorgaben	9
II.1.4 Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile	10
II.1.4.1 Mensch	10
II.1.4.2 Biotoptypen/Vegetation	10
II.1.4.3 Tiere	13
II.1.4.4 Boden	14
II.1.4.5 Wasser	15
II.1.4.6 Klima / Luft	15
II.1.4.7 Landschafts-/Ortsbild	16
II.1.4.8 Kultur- und sonstige Sachgüter	16
II.2 Ermittlung und Bewertung erheblicher Umweltauswirkungen	16
II.2.1 Abschätzung der Umweltauswirkungen des Vorhabens und Maßnahmen zur Minderung und zum Ausgleich von erheblichen Beeinträchtigungen	17
II.2.1.1 Null-Variante	17
II.2.1.2 Standort-Alternativen	16
II.2.1.3 Umweltwirkungen	17
II.2.1.4 Schutzgut Mensch	17
II.2.1.5 Schutzgut Biotoptypen, Vegetation	18
II.2.1.5.1 Ausgleichsmaßnahmen	18
II.2.1.6 Schutzgut Tiere	19
II.2.1.7 Schutzgut Boden	21
II.2.1.8 Schutzgut Wasser	23
II.2.1.9 Schutzgut Klima/Luft	24
II.2.1.10 Schutzgut Landschaftsbild	25
II.2.1.11 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	25
II.3 Zusätzliche Angaben	25
II.3.1 Kenntnislücken	25
II.3.2 Monitoring	26
II.3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung	27
II.3.4 Verfahrensstand	28
Anhang: Karte – Bestand/Konflikt/Maßnahmen	29
Anhang: Ergänzende Informationen zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes und der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Simonsberg	30
Anhang: Übersicht Gesamtkonzept	33

TEIL I

1 Plangebiet

Das Plangebiet der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Simonsberg umfasst ca. 3,6 ha und liegt westlich der Schleuse Lundenberg - zwischen dem Landschutzdeich und dem Speicherbecken. Westlich grenzt der bestehende Campingplatz an.

Der westliche Geländeabschnitt stellt sich im Bestand als Rasenfläche mit Fußballtoren dar und wird als Bolzplatz von den Campingplatzgästen genutzt.

Nördlich des Seedeiches liegt eine in den Sommermonaten stark frequentierte Badestelle. Daneben besteht auch die Möglichkeit, das südlich an den Planbereich angrenzende Speicherbecken gezeitenunabhängig zum Baden zu nutzen. Die Badestelle und ein Kioskgebäude mit sanitären Einrichtungen sowie Sport- und Spielmöglichkeiten befinden sich derzeit im östlichen Planbereich.

Der zu dem Seedeich im Norden befindliche 50 m Schutzstreifen gem. § 80 Landeswassergesetz wurde nachrichtlich in die Planzeichnung der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 übernommen.

2 Gründe für die Aufstellung des Bebauungsplanes

Die Aufstellung des Bebauungsplanes und der Änderung des Flächennutzungsplanes wird erforderlich, um den Bedarf an zusätzlichen Stellplätzen des Campingplatzes zu decken, den Bestand des Betriebes zu erhalten und ihm die Möglichkeit der Weiterentwicklung zu geben.

Mit der geplanten Änderung zum Sondergebiet Camping soll auf dem Gelände die Erstellung aller campingspezifische Gebäude/Anlagen/Nebengebäude ermöglicht werden. Ca. 120 neue Stellplätze, Wasch-/Sanitärgebäude, ein Schwimmteich und weitere Spielanlagen sind erforderlich. Zudem soll die südlich des bestehenden Seedeiches befindliche Kioskanlage abgerissen und durch einen Neubau für den Campingplatz mit Kiosk und Schank- und Speisewirtschaft, mit Außenterrasse, sanitären Einrichtungen und einem Aussichtsturm ersetzt werden. Diese zusätzliche Entwicklungsmöglichkeit und Ergänzung wird von der Gemeinde unterstützt auch um die touristischen Einrichtungen zu stärken.

Bereits in der 3. Änderung wurde eine Nutzung des Campingplatzes auch im Winter ermöglicht. Derzeit wird der Campingplatz saisonal betrieben. Es ist weiterhin gewünscht, einen ganzjährigen Betrieb zu ermöglichen, um weiter flexibel die Nutzung dem wechselnden touristischen Bedarf anzupassen.

Ergänzende Informationen und ein Plan des Gesamtkonzeptes sind der Begründung angehängt.

3 Rechtsgrundlage

Die Gemeindevertretung hat die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Zweck und Inhalt entsprechen dem § 8 und § 9 des Baugesetzbuches. Der Plan ist nach § 10

BauGB zu beschließen. Der Bebauungsplan wird parallel mit der 11. Änderung des Flächennutzungsplans aufgestellt. Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung. Die wesentlichen Inhalte daraus werden im Bebauungsplan festgesetzt.

Es wird dauerhaft ein Campingplatz auf dem Gebiet gewünscht und die Bindung an einen Projektträger ist nicht vorgesehen. Auch die ursprünglichen Bauleitplanungen für das Gebiet sind nicht vorhabenbezogen.

4 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung erfolgt über den Campingplatz.

4.1 Wasserversorgung

Die Wasserversorgung erfolgt über den Wasserbeschaffungsverband Eiderstedt.

Im Bereich der B-Planänderung befindet sich eine Trinkwasserleitung. Diese liegt im Planbereich parallel zum Lundenbergweg:

- Trinkwasserleitungen im Bereich des B-Planes dürfen gem. DIN EN 805, DVGW W 404, DIN 1986 und den Erg. Bestimmungen zur AVBWasserV grundsätzlich nicht überbaut werden, damit im Havariefall der unmittelbare Zugriff auf den Leitungskörper und eine Reparaturmöglichkeit sichergestellt werden kann.
- Bei vorgesehenen Bepflanzungen im Bereich des B-Planes Nr. 2 sind Schutzabstände zu unterirdischen Versorgungsanlagen entsprechend den Angaben der Versorgungsunternehmen sowie des Arbeitsblattes GW 125 (herausgegeben vom Deutschen Verein des Gas- und Wasserfaches) einzuhalten. Der Schutzabstand zwischen Anpflanzungen und Versorgungsleitungen beträgt $\geq 3\text{m}$.
- Im Bereich des B-Planes sind Sicherheitsabstände zwischen dem Leitungskörper des Wasserbeschaffungsverbandes und sonstigen Medienleitungen (z.B. Wasser, Strom, Gas, Datenleitungen, Abwasser) nach DIN 1988 in der gültigen Fassung einzuhalten, damit in Havariefällen (z.B. bei Rohrbrüchen) ein zeitnahes Eingreifen in Verbindung mit schnellstmöglicher Schadensbeseitigung möglich ist.

4.2 Feuerlöscheinrichtungen

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes muss als Grundschutz eine den Vorgaben der Camping- und Wochenendplatzverordnung entsprechende Löschwasserversorgung von mindestens 400 l/min in höchstens 200 m Entfernung zu jedem Standplatz/ Aufstellplatz für eine Dauer von zwei Stunden sichergestellt werden. Zur Löschwasserentnahme werden an geeigneter Stelle Unterflurhydranten PN 16 nach DIN 3221 bzw. Überflurhydranten PN 16 nach DIN 3222 eingebaut. Anzahl und Standorte der erforderlichen Hydranten werden mit der Bauaufsicht/ Brandschutzdienststelle und der zuständigen Feuerwehr abgestimmt.

Sofern die erforderliche Löschwassermenge für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht allein über das öffentliche Wasserversorgungsnetz sichergestellt werden kann, wird eine zusätzliche unabhängige Versorgung (z.B. über Löschwasserbrunnen nach DIN

14220, offene Gewässer, unterirdische Löschwasserbehälter nach DIN 14230) hergestellt. Die Einzelheiten des Nachweises und der baulichen Anforderungen, wie z.B. die vorzuhaltende Löschwassermenge und erforderliche Entnahmeeinrichtungen, werden vor Ausführung mit der Bauaufsicht/Brandschutzdienststelle abgestimmt

Die Zufahrten und inneren Fahrwege des Campingplatzes werden für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge befahrbar sein. Die Verkehrsflächen sind gemäß den Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr sowie der DIN 14090 zu planen und auszuführen.

4.3 Abwasserentsorgung

Die Abwasserentsorgung erfolgt über die vorhandene Abwasseranlage. Bezüglich der Schmutzwasserbeseitigung wird mit der unteren Wasserbehörde im weiteren Verfahren eine Abstimmung hinsichtlich der Kapazität der vorhandenen Kläranlage vorgenommen.

Die Umsetzbarkeit der in der Planung vorgesehenen Baumaßnahmen steht unter dem Vorbehalt einer ausreichenden Leistungsfähigkeit der Abwasserbehandlungsanlage.

4.4 Oberflächenwasserentsorgung

Die versiegelten öffentlichen Flächen sind planerisch minimiert worden. Grundsätzlich sollen für die weiteren Planungen alle Möglichkeiten der Versickerung und der Abflussminimierung geprüft und genutzt werden.

4.5 Stromversorgung

Die Stromversorgung erfolgt durch die Schleswig-Holstein Netz AG über das vorhandene Ortsnetz.

Im Geltungsbereich des Plans befinden sich Versorgungsleitungen der Schleswig-Holstein Netz AG (0,4 kV Kabel).

4.6 Müllentsorgung

Die Abfallbeseitigung ist Aufgabe des Kreises und wird durch die Abfallwirtschaftsgesellschaft wahrgenommen.

5 Erschließung

Die Erschließung des Planbereiches erfolgt über den Campingplatz. Eine weitere Zufahrt ist über den Lundenbergweg vorhanden. Neue Erschließungswege auf dem Gelände sind nur in wassergebundener Bauweise oder in offenfugiger Pflasterung zulässig.

6 Denkmalschutz

Zurzeit sind keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. §2 (2) DSchG, in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planungsunter-

lagen feststellen. Gemäß § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

7 Planungsrechtliche Festsetzungen

Entsprechend der angestrebten Nutzung ist das Plangebiet als Sondergebiet „Camping“ ausgewiesen.

Die Campingplatzgebiete dienen zu dem Zweck der Erholung und der ganzjährigen Errichtung von Standplätzen auf Camping - und Zeltplätzen, die für mobile Freizeitunterkünfte bestimmt sind und den Anlagen und Einrichtungen zur Versorgung des Gebietes.

Zulässig sind:

- Stellplätze für Wohnwagen und Zelte und andere bewegliche Unterkünfte mit ihren Zuwegungen
- Waschhaus/Sanitärgebäude mit einer maximal zulässigen Grundfläche von 900 m²,
- Gebäude mit Kiosk und öffentlicher Schank- und Speisewirtschaft, Außenterrasse, sanitären Einrichtungen und Aussichtsturm mit einer insgesamt maximalen Grundfläche von 900 m².
- Errichtung eines Schwimmteiches sowie sonstiger Sport- und Spielanlagen (wie Ballspielfeld)
Die Ausdehnung der Wasserfläche (Schwimmteich) darf insgesamt maximal 900 m² betragen.
- Grillplatz
- campingspezifische Anlagen/Nebengebäude (wie Unterstand für Betriebsgeräte).
- auch Wintercamping ist zulässig.

Die Standorte der Versorgungsgebäude und des Schwimmteiches sind im Plangebiet gesondert festgesetzt. Durch die Festsetzungen von zulässigen Grundflächen wird die bauliche Erweiterung begrenzt.

Bei der Festlegung eines Baufensters für einen östlich gelegenen Strandkiosk mit Schank- und Speisewirtschaft im Bebauungsplan handelt es sich um die Möglichkeit, für das bestehende Restaurant im Empfangsgebäude einen Ersatzbau vorzunehmen, sofern dies notwendig wird. Dort können auch Badegäste essen und trinken; insofern soll keine weitere Gastronomie hergestellt werden, sondern Flexibilität für den Standort geschaffen werden.

Gemäß §80 Landeswassergesetz (LWG) muss ein 50 m breiter Bauverbotsstreifen freigehalten werden. Die Benutzungsverbote (§70 LWG) und Nutzungsverbote (§78 LWG) des Landeswassergesetzes müssen beachtet werden. Der dem Deich zugehörige 10 m breite Schutzstreifen darf laut §65 LWG nicht bepflanzt werden.

Der Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz weist darauf hin, dass eine rechtskräftige Bauleitplanung, die unter Beteiligung einer Küstenschutzbehörde aufgestellt wurde, nicht für den Einzelfall erforderliche küstenschutzrechtliche Genehmigungen nach dem Landeswassergesetz (LWG) ersetzt. Im Hinblick auf die zukünftigen Aufgaben und Probleme mit der Sicherung des Hochwasser- und Küstenschutzes können durch eine Stellungnahme des Landesbetriebs für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz keine Ansprüche auf Entschädigungen oder Schutzvorkehrungen bei Schäden durch Hochwasserereignisse oder Küstenabbruch und keine Ansprüche auf Finanzierung oder Übernahme notwendiger Schutzmaßnahmen gegenüber dem Land Schleswig-Holstein geltend gemacht werden.

8 Gestaltung

Die Gebäudegestaltung im Plangebiet soll in Anlehnung an die schon vorhandene Bebauung des Campingplatzes vorgenommen werden.

Es ist wünschenswert, die Versiegelung auf ein Mindestmaß zu beschränken und als Einfriedigungen grüne Hecken zu verwenden. Durch diese Maßnahmen soll eine höhere gestalterische und ökologische Qualität in dem Plangebiet erreicht werden.

Teil II Umweltbericht (Erstellt durch: UAG • Umweltplanung und –audit GmbH, 24103 Kiel)**II.1. Bestand****II.1.1 Aufgabenstellung und methodisches Vorgehen**

Die Gemeinde Simonsberg stellt für den östlich an den Campingplatz „Nordsee Camping – Zum Seehund“ angrenzenden Bereich - nördlich der Ortslage - die 7. Änderung des Bauungsplans Nr. 2 auf. Mit der Bauleitplanung sollen die baurechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung der östlich an den Campingplatz anschließenden Fläche als Sondergebiet (SO) Camping geschaffen werden. Das ca. 3,6ha große Areal wird als Bolzplatz bereits durch den Campingplatz genutzt und ist im östlichen Bereich mit einem Gebäude/Kiosk bebaut.

Parallel zum B-Plan stellt die Gemeinde Simonsberg die 11. Änderung des Flächennutzungsplans auf.

Auf der Grundlage des Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz Bau, EAG Bau vom 24.6.2004) und dem BauGB §2 Abs.4 und §2a ist die Durchführung einer Umweltprüfung für das anstehende Bauleitplanverfahren und die Erstellung eines Umweltberichtes vorgesehen. Der Umweltbericht besteht zusammengefasst aus den Teilen "Bestandsdarstellung / Rahmenbedingungen", "Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens" und den "zusätzlichen Angaben zur Methodik, Überwachungsmaßnahmen und Zusammenfassung" und ist Bestandteil der Begründung zum B-Plan. Eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung sowie gestalterische Hinweise zum B-Plan werden innerhalb des Umweltberichtes dargestellt

Tab.1 Zusammenstellung Grundlagen und Inhalte

Verwendete Grundlagen	Methodik und Inhalte
Mensch (Wohnen, Erholung)	
Begehung vor Ort	Einschätzung der Wohn- / Erholungsfunktionen
Biotope / Pflanzen	
Eigene Biotop- und Nutzungstypenkartierung (24.06.2015)	Kartierung gem. Standardliste der Biotoptypen in S-H
Tiere	
Begehung vor Ort, Ornitholog. Arbeitsgemeinschaft: Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 7: Zweiter Brutvogelatlas (2014)	Avifaunistische Potenzialanalyse und artenschutzrechtliche Prüfung
Boden	
Informationen aus dem Landschaftsplan (LP) Simonsberg	Ermittlung der Bodenfunktionen gem. BodSchG
Oberflächen- u. Grundwasser	
Informationen aus dem LP Simonsberg	Abschätzung der Bedeutung und Empfindlichkeit des Oberflächen- und Grundwassers
Klima / Luft	
Informationen aus dem LP Simonsberg	Beurteilung der Auswirkungen auf mikro- und mesoklimatische Verhältnisse
Landschafts- und Ortsbild	
Eigene Begehung, Aufnahme der landschafts- und ortsbildtypischen Strukturen	Darstellung der charakteristischen Landschaftsstrukturen sowie der örtlichen Vorbelastungen
Kultur- und Sachgüter	
Im Plangeltungsbereich nicht bekannt.	---

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung wird in Form einer Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung analog zum „Gemeinsamen Runderlass – Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ (Innenministerium und MELUR S-H, 9.12.2013) erfasst und durchgeführt.

II.1.2 Beschreibung des Plangebietes

Im Hinblick auf die Darstellung des geplanten Vorhabens wird grundsätzlich auf die im Teil I der Begründung dargelegten Inhalte verwiesen.

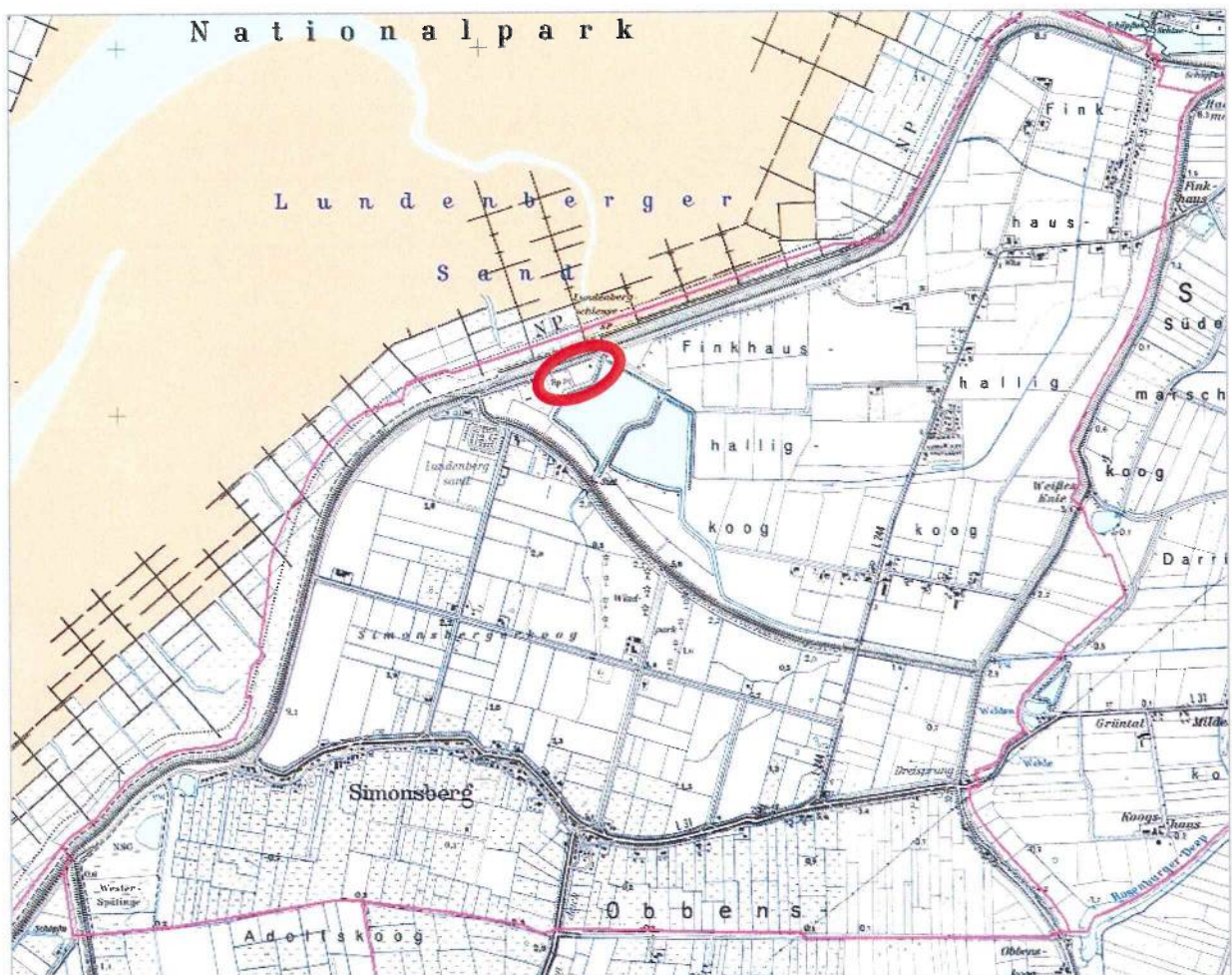


Abb. 1: Übersicht – Lage des B-Plan-Gebietes Nr. 2, 7. Änderung, in der Gemeinde Simonsberg (TK 25.000)

Der Planungsraum liegt im zentralen nördlichen Bereich der Ortslage der Gemeinde Simonsberg. Er befindet sich südlich des Lundenbergwegs am Aussendeich und nördlich der Deichstrasse. Im Südosten grenzen die Speicherbecken an.

Der östliche Planbereich ist als „Grünfläche - Spiel- und Bolzplatz“ festgesetzt.

Der Geltungsbereich umfasst 36.318 m² und wird durch folgende Strukturen charakterisiert:

- der unbebaute Bereich des Gebietes wird als Spiel- und Bolzplatz genutzt, im

- nordöstlichen Bereich bestehen ein Gebäude/Kiosk, Klärteich und durch Grünland geprägte Freiflächen,
- das Gelände ist durch Feldhecken/Knicks eingegrünt und wird durch zwei längs verlaufende Feldhecken/Knicks vom bestehenden Campingplatz abgetrennt und in zwei Teilbereiche (Spiel-/Bolzplatz, Freifläche/Kiosk) geteilt,
 - im Südwesten grenzt der bestehende Campingplatz u.a. mit ca. 200 Stellplätzen, Wohnmobilstellplätzen, Chalets und Ferienwohnungen, Sanitärgebäuden und Rezeption an.

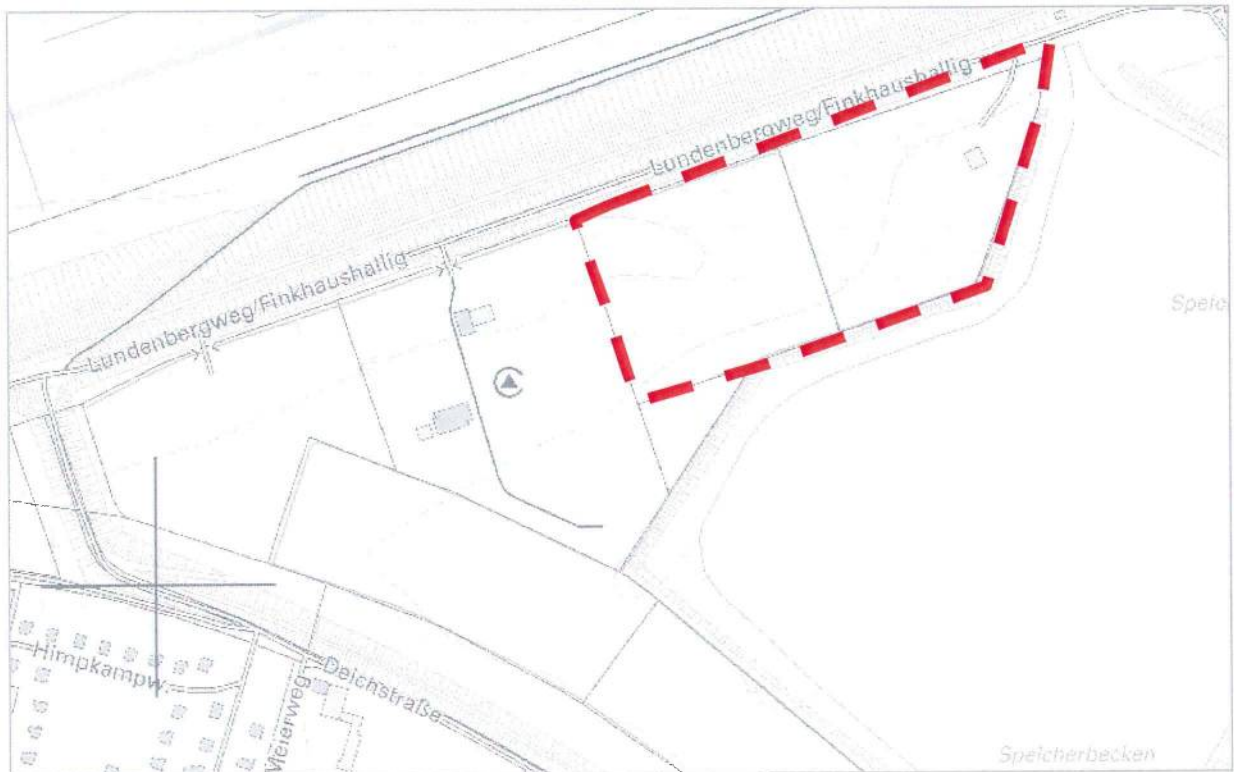


Abb.2 : Übersicht – Lage des B-Plan-Gebietes Nr. 2, 7.Änderung, Simonsberg (DGK 5.000)

Eckdaten der Planung

Im B-Plan-Gebiet ist die Festsetzung eines Sondergebietes (SO) Camping wie folgt vorgesehen:

- SO Camping mit geplantem Strandkiosk mit Schank- und Speisewirtschaft und Sanitärgebäude -> GR 2.100m²
Firsthöhe max. 10m, ein Aussichtsturm max. 14m Höhe
- Zufahrten, Stellplätze in wassergebundener Bauweise oder mit offenfugiger Pflasterung -> 5.500m²
- Schwimmteich max. 900m², Sport- und Spielanlagen GR 900m²
- Rückbau/Abriss des bestehenden Kioskgebäudes -> 120m²

II.1.3 Planerische Vorgaben

In der folgenden Übersicht werden die relevanten planerischen Vorgaben für das Plangebiet skizziert und für das Vorhaben bewertet:

Planwerk	Zusammengefasste Darstellung der Inhalte für den Planungsraum
Landschaftsrahmenplan Planungsraum V	Gebiet mit besonderer Erholungseignung, angrenzend an FFH-Gebiet 0916-391 (Nationalpark S-H Wattenmeer und angrenzende Küstenstreifen) und Vogelschutzgebiet (0916-491)
Regionalplan Planungsraum V	Ländlicher Raum, Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung, Stadt- und Umlandbereich in ländlichen Räumen, angrenzend an Nationalpark S-H Wattenmeer und angrenzende Küstenstreifen
Flächennutzungsplan (FNP)	Der FNP (1974) stellt den westlichen Planbereich als „Öffentliche Parkfläche“ dar; der östliche Bereich ist als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Die Änderung des F-Plans wird parallel zur 7. Änderung des B-Plans vorgenommen.
Landschaftsplan	Bestandsdarstellung: Gärten und Grünflächen im Siedlungsbereich, Hecken/Gebüsche/Kleingehölz, Graben, Deich Planung: keine Aussagen (angrenzend an „Flächen zur Entwicklung einer naturverträglichen Erholung“)
<p>Bewertung im Hinblick auf den Umwelt- und Naturschutz</p> <p>Der Plangeltungsbereich liegt innerhalb einer großflächigen Gebietskulisse mit Erholungs- und Tourismusfunktionen und innerhalb des städtischen Umlandbereichs Husums.</p> <p><u>Übergeordnete naturschutzfachliche Schutz- und Entwicklungsfunktionen</u> für den Plangeltungsbereich lassen sich aus den übergeordneten Fach- und Sektorplänen nicht ableiten.</p> <p>Der Untersuchungsraum liegt außerhalb von Landschaftsschutz-, Naturschutz-, Biotopverbund- und europäischen Schutzgebieten (FFH/Vogelschutz). Er grenzt im Norden an das FFH-Gebiet 0916-391 (Nationalpark S-H Wattenmeer und angrenzende Küstenstreifen).</p> <p>Im Plangebiet sind keine flächigen geschützten Biotope dargestellt; die im Landschaftsplan aufgeführten Knicks sind als lineare Biotope geschützt.</p> <p>Die <u>Aussagen der übergeordneten Planwerke</u> lassen insgesamt den Schluss zu, dass das Gebiet der 7. Änderung des B-Plans Nr. 2 der Gemeinde Simonsberg eine Eignung als konfliktarmer Standort für die Weiterentwicklung des bestehenden Campingplatzes aufweist.</p> <p>Die durch das Bauvorhaben ausgelösten Eingriffe in die Naturhaushaltselemente Boden, Wasser, Klima/Luft, Lebensräume sowie die Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Regelungen, des Landschaftsbilds und Menschen werden im Folgenden dargestellt.</p>	

II.1.4 Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile

II.1.4.1 Mensch

Im Hinblick auf die Beschreibung des Schutzgutes „Mensch“ ist für den Planungsraum die Betrachtung der Teilfunktionen *Wohnen* und *Erholung* von Bedeutung.

Wohnen

Innerhalb des Plangeltungsbereiches besteht keine Wohnnutzung.

Südwestlich des Planungsraums befindet sich ein Ferienhausgebiet, westlich und südlich an der Deichstraße bestehen einzelne landwirtschaftliche Betriebe und Wohnhäuser.

Im Norden schließt der Lundenbergweg und der Landesdeich und schließlich das Wattenmeer an, im Osten die Speicherbecken.

Erholung

Das Plangebiet befindet sich in einem Raum mit besonderer touristischer Bedeutung und weist faktisch aufgrund der Lage und des Campingplatz-Angebotes eine bedeutende Erholungsfunktion auf. Im Umfeld bestehen ebenfalls touristische Einrichtungen wie ein Hotel und eine Ferienhaussiedlung („Nordsee-Häuser“).

Bewertung

Der Planungsraum weist keine Wohnfunktionen auf.

Das Gebiet hat aufgrund der Lage und des Erholungsangebotes eine erhebliche touristische Funktion.

II.1.4.2 Biotoptypen / Vegetation

Für den Planungsraum wurde eine Biotoptypenkartierung im Jahr 2015 durchgeführt (24.06.2015). Grundlage für die Klassifizierung der Biotoptypen ist die „Standardliste der Biotoptypen in Schleswig-Holstein“ (LANU, 2003) sowie der „Kartierschlüssel für Biotoptypen“ (LLUR, 5/2015).

Der Planungsraum befindet sich im Bereich der Simonsberger Marsch im Finkhaushallig Koog und wird durch folgende Biotop- und Nutzungstypen geprägt:

Biotoptypen-Code Bezeichnung des Biotoptyps

GMm Mesophiles Grünland frischer Standorte

HFy Typische Feldhecke

FKy Sonstiges Stillgewässer

FXx Technisches Gewässer, verbaut

GMm, Mesophiles Grünland frischer Standorte

Der Vegetationsbestand der bestehenden Grünlandflächen wird insgesamt durch eine mittlere Artenzahl gekennzeichnet. Die Flächen werden gemäht und im westlichen Bereich besteht eine zusätzliche Nutzung als Spiel- und Bolzplatz. Im Bereich der östlichen Fläche

(Kioskgebäude) an der westlichen Grenze parallel zur Feldhecke sowie im Bereich der Bolzplatzfläche bestehen Übergänge zu mesophilem Grünland trocken-magerer Ausprägung.

Die kleinräumigen Standortveränderungen sind vermutlich im Zuge der Bagger-/Spülarbeiten der Speicherbecken und Deicharbeiten durch Sandüberdeckungen entstanden. Hier finden sich auch eher an trocken-magere Standorte angepasste Arten wie, Feldklee (*Trifolium campestre*), Kleines Habichtskraut (*Hieracium pilosella*), Schafgarbe (*Achillea millefolium*), gew. Hornklee (*Lotus corniculatus*). Zu den häufigen Arten zählen:

Rotschwingel (*Festuca rubra*), Wiesenrispengras (*Poa pratensis*), Deutsches Weidelgras (*Lolium perenne*), Quecke (*Agropyron repens*), Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*), Weissklee (*Trifolium repens*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Gew. Ferkelkraut (*Hypochoeris radicata*), Gänseblümchen (*Bellis perennis*), Gänsefingerkraut (*Potentilla anserina*), Wiesenschaumkraut (*Cardamine pratensis*), Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus repens*)



Foto 1: Grünlandfläche des östlichen Plangebietes, im Hintergrund das bestehende Kioskgebäude (Blickrichtung Osten)

Foto 2: Grünlandfläche des westlichen Plangebietes, Bolzplatz (Blickrichtung Westen)

HFy, Typische Feldhecke

Das Plangebiet wird im Norden durch eine breite mehrreihige Gehölzpflanzung begrenzt. An der westlichen Grenze und im zentralen Bereich bestehen von Norden nach Süden verlaufende Feldhecken; das südöstliche Plangebiet wird ebenfalls durch eine Feldhecke begrenzt, die nach Nordosten in einen Kartoffelrosen-Bestand (*Rosa rugosa*) ausläuft und im südwestlichen Bereich grenzt eine intensiv gepflegte Hecke den Bereich des Bolzplatzes vom (außerhalb liegenden) Spielplatz ab.

Die Feldhecken werden durch folgende Arten charakterisiert:

Schwarzerle (*Alnus glutinosa*), Weiden (*Salix spec.*), Holunder (*Sambucus nigra*), Schwedische Mehlbeere (*Sorbus intermedia*), Hundsröse (*Rosa canina*), Kartoffelrose (*Rosa rugosa*), Eingrifflicher Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Gew. Schneeball (*Viburnum opulus*), Sanddorn (*Hippophae rhamnoides*)



Foto 3: Mehrreihige Feldhecke an der nördlichen Grenze (Blickrichtung Norden)

Foto 4: Nord-Süd verlaufende Feldhecke zwischen den beiden teilflächen des Planungsraumes (Blickrichtung Westen)

FKy Sonstiges Stillgewässer

Im zentralen Bereich an der südlichen Grenze besteht ein Kleingewässer mit offener Wasserfläche. Die Gewässer-Vegetation wird durch einen rel. geringen Bestand der Kleinen Wasserlinse (*Limna minor*) bestimmt, das Ufer ist fast vollständig von Gehölzen wie Schwarzerlen (*Alnus glutinosa*), Weiden (*Salix spec.*) und Kartoffelrosen (*Rosa rugosa*) bestanden.

FXx Technisches Gewässer, verbaut (Klärteich)

Im östlichen Planungsraum befindet sich ein Klärbecken mit befestigtem Ufer.



Foto 5: Kleingewässer mit Kl. Wasserlinse und Ufergehölzen

Foto 6: Technisches Gewässer / Klärbecken

Bewertung

Das Gelände des Plangeltungsbereiches weist aufgrund der mittleren Strukturvielfalt und der bestehenden Nutzung und Bebauung eine mittlere ökologische Wertigkeit auf.

Die Feldhecken (Gehölzpflanzungen) weisen mit einer geringen bis mittleren Artenvielfalt eine mittlere ökologische Qualität auf und unterliegen dem Schutz des §21 LNatSchG (geschützte Biotope / Knicks).

Das Kleingewässer weist eine natürliche Ausprägung und geringe Artenvielfalt mit einer mittleren ökologischen Wertigkeit auf; es unterliegt dem Schutz des §30 BNatSchG (geschützte Biotope).

II.1.4.3 Tiere

Aufgrund der Biotoptypenausstattung des Planungsraumes wurde für die relevanten Tier-Artengruppen, „Vögel“, „Fledermäuse“ und „Amphibien“ das Habitatpotenzial abgeschätzt sowie bestehende Unterlagen (Ornithologische AG, Vogelwelt S-G, Brutvogelatlas, 2003 und Band 2, 2014) ausgewertet.

Vögel

Das Gebiet liegt im Bereich des topografischen Kartenblattes (TK 25) Simonsberg 1519 und weist 87 potenzielle Brutvogelarten auf. Innerhalb des Kartenblatts sind das Wattenmeer, die großen Wasserflächen der Speicherbecken und die offenen Koogflächen vorhanden, was die große Anzahl der potenziellen Brutvögel erklärt. So sind z.B. aus dem Rastvogelmonitoring (Nationalparkamt Tönning) des Finkhaushallig Koog und der Speicherbecken Rastvogelvorkommen des Höckerschwans und der Graugans sowie Alpenstrandläufer, Pfeifente, Stockente, Brandgans, Lachmöwe, Graureiher, Großer Brachvogel, Bekassine, Uferschnepfe bekannt.

Die Habitatausstattung des Planungsraumes ist dagegen stark eingeschränkt (Grünlandflächen z.T. als Bolzplatz genutzt, Gebüsche/Gehölze). Großbäume, Horste von Groß- und Greifvögeln, Krähenester oder Baumhöhlen wurden während der Begehung nicht gesichtet.

Zu den potenziellen Vogelarten (der Gehölze) im Planungsraum zählen:

- Amsel, Bluthänfling, Buchfink, Grünfink, Fitis, Kohlmeise, Rauchschwalbe, Ringeltaube, Türkentaube, Singdrossel, Star

Die Grünlandfläche kann potenziell für die folgenden Arten attraktiv sein:

- Kiebitz (Rote Liste 3, gefährdet), Austernfischer, Feldlerche (Rote Liste 3, gefährdet)

Bewertung

Es werden keine „streng geschützten“ Arten (Bundesartenschutzverordnung Anl. 1, §44 BNatSchG) für das Gebiet beschrieben; allerdings wird darauf hingewiesen, dass alle europäischen Vogelarten als „besonders geschützt“ gelten und potenziell zwei Vogel-Arten in der „Roten Liste“ als im Bestand gefährdet aufgeführt werden.

Die Brutzeiten der Vogelarten sind bei der Umsetzung des B-Plans zu berücksichtigen.

Fledermäuse

Aus der Umgebung des weiteren Planungsraumes sind Vorkommen der Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Wasserfledermaus und Rauhauffledermaus bekannt.

Aufgrund ihrer Verbreitung und der Habitatstrukturen ist im weiteren Umfeld potenziell mit dem Vorkommen der Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus zu rechnen. Beide Arten sind im Hinblick auf ihre Brutquartiere (Wochenstuben) an Gebäude (Dachbereich, First, Spalten) gebunden; geeignete Quartiere sind vor Ort nicht vorhanden. Für die anderen Arten stehen ebenfalls keine ausreichenden Bruthabitate (Wald, Großbäume) zur Verfügung. Die Jagdhabitats liegen an Waldrändern, über Plätzen, Gärten, Acker, Grünland und entlang von Straßen.

Bewertung

Fledermäuse zählen zu den streng geschützten Arten. Im Planungsraum stehen keine ausreichenden Bruthabitate bereit.

Amphibien

Im Plangeltungsbereich ist potenziell mit dem Vorkommen des Moorfrosch und der Erdkröte zu rechnen. Als Gewässer, das zur Reproduktion geeignet ist, kann innerhalb des Planungsraumes das an der südlichen Grenze bestehende Kleingewässer und gegebenenfalls die Grenzgräben gewertet werden.

Bewertung

Außerhalb des Plangebietes (Speicherbecken, Grabensysteme) bestehen geeignete Habitatsflächen für Amphibien. Das B-Plangebiet weist dagegen kaum hochwertige Habitatstrukturen- und funktionen auf.

II.1.4.4 Boden

Der Planungsraum befindet sich im Bereich der Simonsberger Marsch im Finkhaushallig Koog. Der im Zuge der Eindeichung (1935) entstandene Koog besteht überwiegend aus Kalkmarschen mit tonigem, feinsandigem Schluff bis tonigem Schluff. Durch Spül- und Baggerarbeiten für die beiden Speicherbecken im Zuge der Deichverkürzung und Vergrößerung des Finkhaushallig Koogs (1966/67) wurde das Areal mit sandigem Material überdeckt und neigt zur Austrocknung und geringerer Wasserhaltefähigkeit (Landschaftsplan Simonsberg, 1998).

Bewertung

Es handelt sich nicht um einen lokal oder regional seltenen Bodentyp oder -vergesellschaftung. Der Boden des Gebietes und der Umgebung kann vielmehr als naturraumtypisch und anthropogen entstanden und nachfolgend überformt klassifiziert werden. Für den Boden des B-Plangebietes konnte kein Schutzstatus ermittelt werden, der eine über die üblichen Schutzregelungen hinausgehende Ausgleichsregelung erfordern würde.

II.1.4.5 Wasser

Oberflächengewässer

Im Plangebiet befinden sich an den Grenzen Gräben, die das Oberflächenwasser in Richtung Speicherbecken ableiten. Der Wasserhaushalt in der Region wird durch den Sielverband Finkhaushallig Koog geregelt.

Grundwasser

Das Gebiet liegt außerhalb bestehender Wasserschutzgebiete.

Bewertung

Die Gräben weisen wichtige Funktionen im Zusammenhang mit der Regulierung des Wasserhaushaltes des Kooges auf und sind zu erhalten.

Das Grundwasser stellt grundsätzlich ein aus natur- und umweltschutzfachlicher Sicht schutzwürdiges Gut dar; Grundwasserbeeinflussungen durch Bautätigkeiten sind daher unbedingt zu vermeiden.

II.1.4.6 Klima

Die klimatische Situation des Planungsraums besitzt aufgrund der Lage zur vorherrschenden Westwinddrift atlantischer Zyklone (Tiefdruckgebiete) einen gemäßigten atlantischen Charakter.

Insbesondere die von West nach Ost gerichteten Luftströmungen sind ein charakteristisches Merkmal, die das Wetter wesentlich bestimmen. Die Hauptwindrichtung ist Westen und Nordwesten (Windgeschwindigkeiten von 6m/s (ca. Windstärke 4)), die Niederschlagsmenge erreicht im Jahresmittel 747mm/Jahr, die mittlere Januar-Temperatur liegt bei 0,4°C und im Juli bei 16,7°C.

Auswirkungen eines *siedlungstypischen Kleinklimas* mit durch hohe Versiegelungswerte einhergehender Temperaturerhöhung bei gleichzeitig geringerer Luftfeuchte und verstärkter Immissionsbelastung ist für das Gebiet nicht prognostizierbar.

Großräumige *Kaltlufttransportflächen* sind im Untersuchungsraum nicht ausgeprägt.

Bewertung

Innerhalb des Plangebietes sind keine Kaltlufttransportflächen zu erkennen. Die Exposition des Plangebietes an der Küste und die umgebenden Freiflächen fördern die die Frischluftzufuhr.

II.1.4.7 Landschaftsbild

Das Landschaftsbild des Planungsraumes und seines Umfeldes wird einerseits durch die bestehende Nutzung des Campingplatzes und der im Westen anschließenden Ferienhausbebauung geprägt und andererseits durch die Weite der offenen Kooglandschaft mit den Speicherbecken (im Südosten) und Deich sowie das Wattenmeer im Norden.

Bewertung

Innerhalb des Planungsraums besitzt das Landschaftsbild aufgrund seiner wenig strukturierten Ausstattung bezüglich seiner Vielfalt, Schönheit, seiner kulturhistorischen Bedeutung oder für das Landschaftserleben einen mittleren Wert und wird als Spielfläche und landwirtschaftliche Grünlandfläche im Kontext mit dem Campingplatz wahrgenommen. Im weiteren Umfeld stellt die Region aufgrund der offenen Wattenmeer- und Kooglandschaft einen typischen Landschaftsausschnitt der nordfriesischen Westküste dar.

II.1.4.8 Kultur- und sonstige Sachgüter

Die übergeordneten Planungsebenen weisen für das Plangebiet keine archäologisch oder kulturhistorisch zu berücksichtigenden Denkmale aus.

II.2 Ermittlung und Bewertung erheblicher Umweltauswirkungen

II.2.1 Abschätzung der Umweltauswirkungen des Vorhabens und Maßnahmen zur Minderung und zum Ausgleich von erheblichen Beeinträchtigungen

II.2.1.1 Null-Variante

Für die Entwicklung der *Umwelt* im Untersuchungsgebiet ohne die 7. Änderung des B-Plans Nr. 2 ist ein gleichbleibender Zustand zu prognostizieren; die geringe bis mittlere ökologische Wertigkeit der Flächen würde erhalten bleiben.

Aus naturschutzfachlicher Sicht kann der ausgewählte Standort für das geplante Vorhaben nicht beanstandet werden, da hiermit ein bereits zum Teil genutzter und bebauter Standort im Anschluss an den bestehenden Campingplatz mit *allgemeiner* Bedeutung für den Naturschutz und *geringer bis mittlerer ökologischer Wertigkeit* ausgewählt wurde. Aus den übergeordneten Planwerken ergeben sich ebenfalls keine naturschutzfachlich begründeten Einschränkungen.

II.2.1.2 Standort-Alternativen

Ziel des Planungsvorhabens ist es, die Erweiterung des Nordsee Campingplatzes zu ermöglichen. Insofern ergibt sich aufgrund des funktionalen Zusammenhangs keine geeignetere Fläche für die Bauleitplanung.

II.2.1.3 Umweltwirkungen

Im Hinblick auf die geplante Nutzung der Flächen als „Sondergebiet Camping“ sind bau-/anlage- und betriebsbedingte Wirkungen auf die Umwelt und die Naturhaushaltselemente (Schutzgüter) zu prüfen; diese werden zusammengefasst für die Schutzelemente beschrieben und Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen abgeleitet.

Das naturschutzrechtliche Vermeidungs- und Minimierungsgebot zielt insbesondere darauf ab, mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Sowohl der Flächenverbrauch als auch die Bodenversiegelungen sind auf ein notwendiges Maß zu beschränken.

II.2.1.4 Schutzgut Mensch

Wohnfunktion

Wie im Kapitel II.1.4.1 beschrieben, übernimmt das Plangebiet keine Wohnfunktionen.

Die nächstgelegenen Nachbarn der Ferienhaussiedlung, des Hotels und der landwirtschaftlichen Betriebe im Südwesten und Süden befinden sich in der Wirkreichweite möglicher Beeinträchtigungen, die sich baubedingt v.a. durch Lärmemissionen ergeben können. Beeinträchtigungen der Wohnqualität können hier für die Zeit möglicher Baumaßnahmen zwar nicht komplett ausgeschlossen werden, da innerhalb der vorgesehenen Bauzeit Lärm- und Staubemissionen durch die Bauarbeiten ausgelöst werden können. Da die Bauarbeiten allerdings den Rahmen „normaler“ Belastungen durch Hausbauarbeiten nicht übersteigen werden, sind diese nach dem Stand der Technik befristet hinnehmbar.

Vermeidungs- / Minderungsmaßnahmen

Durch den Baustellenverkehr kann es zu *Schallemissionen kommen*, die durch: den Einsatz gewarteter und technisch einwandfreier Maschinen und Fahrzeuge und die Ausrichtung der Transportzeiten auf Tageszeiten (Einhalten der Nachtruhe) minimiert werden müssen.

Mögliche *Schadstoffemissionen* sind durch den Einsatz gewarteter und technisch einwandfreier Maschinen und Fahrzeuge auszuschließen.

Die verkehrliche Erschließung des erweiterten Campingplatzes erfolgt weiterhin über die bestehenden Straßen Deichstraße und Lundenbergweg. Hieraus können sich bei erhöhter Gästezahl des Campingplatzes geringe betriebsbedingte zusätzliche verkehrliche Belas-

tungen für das Umfeld des Plangebietes ergeben. Aufgrund der Lage des B-Plangebietes im Außenbereich und wenig zu erwartenden zusätzlichen Verkehrsbewegungen werden sich diese allerdings nicht erheblich negativ auf die angrenzenden Wohnfunktionen auswirken.

Erhebliche bau-, anlage-, bzw. betriebsbedingte Wirkungen werden insgesamt durch die Erweiterung des Campingplatzes nicht prognostiziert.

Laut Hinweis des Landesbetriebs für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz wird laut Generalplan Küstenschutz (2012) für den Simonsberger Koog voraussichtlich 2019 eine Deichverstärkungsmaßnahme vorgesehen. Infolge der Bautätigkeiten wird mit Lärm- und Staubentwicklung durch Materialtransporte zu rechnen sein.

Erholungsfunktion

Der Planungsraum befindet sich innerhalb eines großräumigen Gebietes mit besonderer Bedeutung für den Tourismus und die Erholung. Die konkrete Bedeutung der Planfläche hinsichtlich der Erholungsfunktion wird mit dem geplanten erweiterten Angebot des Campingplatzes zunehmen. Das touristische Angebot für die Erholungssuchenden wird verbessert, die Erholungsfunktion aufgewertet.

II.2.1.5 Schutzgut Biotoptypen, Vegetation

Im Zuge des B-Plans werden baubedingte Eingriffe in überwiegend bisher nicht versiegelte Freiflächen mittlerer ökologischer Qualität vorbereitet. Durch Versiegelung und Überbauung kommt es zu Verlusten von Grünlandflächen.

Die vom Eingriff betroffenen Flächen gelten als Flächen mit „allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz“ (gem. Anlage zum "Gemeinsamen Runderlass" von 2013); deren Kompensation wird funktional im Rahmen der Ausgleichsermittlung für die Eingriffe in das Schutzgut „Boden“ erbracht.

Im Zuge der internen verkehrlichen Erschließung des Geländes wird eine Zufahrt neu angelegt und zu diesem Zweck in eine Feldhecke eingegriffen. Um eine Verbindung und Zufahrt aus dem bestehenden, westlich anschließenden Campingplatzbereich in das geplante Erweiterungsgebiet zu erreichen wird die Anlage eines Heckendurchlass von 6m Breite erforderlich.

II.2.1.5.1 Ausgleichsmaßnahmen

Für den Eingriff in eine Feldhecke/Knick wird eine Befreiung gem. §67 BNatSchG beantragt.

Ausgleich für

den Bau einer Zufahrt und Rodung eines Teilstücks der an der westlichen Grenze bestehenden Feldhecke/Knick ohne Wall auf einer Länge von 6m

Rodung in der Zeit zwischen 01.10. und 29.02. !

Merkmale und Wertigkeit der Feldhecke:

- Feldhecke, mehrreihig mit Schwarzerle (*Alnus glutinosa*), Weiden (*Salix spec.*), Holunder (*Sambucus nigra*), Schwedische Mehlbeere (*Sorbus intermedia*), Hundsrose, Eingrifflicher Weißdorn (*Crataegus monogyna*)

Regelkompensation 1 : 2

(Durchführungsbestimmung zum Knickschutz, Erlass des MELUR, 11.6.2013)

Bilanzierung:

Zerstörung Feldhecke/Knick ohne Wall 6m x Ausgleichsfaktor 2 = 12m Neuanlage Feldhecke/Knick

Ausgleich: Gesamtlänge Neuanlage Feldhecke/Knick: 12m

Maßnahmen/Kompensation

- Anlage einer Feldhecke/Knick mit einer Länge von 12m an der nordöstlichen Grenze des Plangebietes

- Feldhecke ohne Wall

- bei Neuanlage der Feldhecke/Knick sind die satzungsgemäßen Inhalte des Sielverbandes einzuhalten, d.h. unter anderem muss ein 8 m breiter Unterhaltungstreifen am Speicherbecken freigehalten werden

- eine Bepflanzung sollte im Spätherbst bis zum Frühling erfolgen. Der Pflanzabstand zwischen den Gehölzen sollte etwa 50 cm betragen. Damit sich schwächere Arten durchsetzen können, sollte man Pflanzen derselben Art in kleinen Gruppen zusammenfassen. Die Pflanzen sollten zweireihig gegeneinander versetzt ("auf Lücke") gepflanzt werden. Zur Anpflanzung eignen sich, u.a.:

- Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*)
- Feldahorn (*Acer campestre*)
- Holunder (*Sambucus nigra*)
- Hainbuche (*Carpinus betulus*)
- Stieleiche (*Quercus rubor*)
- Weißdorn (*Crataegus monogyna*)
- Schneeball (*Viburnum opulus*)
- Hundsrose (*Rosa canina*)
- Hasel (*Corylus avellana*)
- Schwarzerle (*Alnus glutinosa*)
- Weiden (*Salix spec.*)

Spätblühende Traubenkirsche, Kartoffelrose (*Rosa rugosa*), Knötericharten und giftige Gehölze sind nicht zu verwenden.

Eine Knickpflege in Form des "regelmäßig auf den Stock setzten" ist notwendig. Alle 10 - 15 Jahre sollten die Knicks "geknickt" werden, d.h. die Stockausschläge tief unten abgèsägt werden. Beim Knicken werden die jüngeren Gehölze knapp über dem Boden gekappt, ältere, den Knick überragende Bäume, sog. "Überhälter" bleiben in bestimmten festgelegten Abständen (ca. 50 m) stehen. Die Durchführung dieser o.g. Maßnahme ist nur im Rahmen der gesetzlichen Frist vom 1. Oktober bis zum 14. März möglich (Schutz der Brutvögel).

Ausnahmegenehmigung

Im Ergebnis kann für die Zerstörung eines Teils der westlichen Feldhecke im B-Plan-Gebiet ein quantitativ höherer und qualitativ gleichwertiger Ausgleich geschaffen werden. Insofern wird um eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG einer Ausnahme von den Verboten des §21 gebeten.

Im Falle des Eingriffs in Knicks ist der sogenannte „Knickerlass“ des Landes Schleswig-Holstein anzuwenden. Für Eingriffe in Knicks ist ein gesonderter Antrag bei der Unteren Naturschutzbehörde zu stellen. Im Rahmen des Antrags wird die Kompensation für den Eingriff festgelegt.

Erhebliche anlage- und betriebsbedingte Wirkungen sind aufgrund der bisherigen Nutzung, Bebauung und der Art der vorgesehenen Campingplatznutzung nicht zu erwarten.

II. 2.1.6 Schutzgut Tiere

Im Rahmen der Konfliktanalyse wurde aus den Habitatansprüchen der potenziell betroffenen Vogelarten, Fledermäuse und Amphibien abgeleitet, ob die geplanten Eingriffe relevante Beeinträchtigungen der Arten erwarten lassen. Von einem Konflikt, der eine Befreiung nach § 44 BNatSchG, § 67 BNatSchG erfordern könnte wird ausgegangen, wenn das Vorhaben in der Bau- und/oder Betriebsphase erwarten lässt, dass streng geschützte Arten und europäische Vogelarten (besonders geschützt) während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört werden, d.h. wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden.

Vögel

Die hier betrachteten Vogelarten sind als europäische Arten "besonders geschützt" (BNatSchG); streng geschützte Arten sind nicht vorhanden. Die potenziell vorhandenen Arten Kiebitz und Feldlerche gelten als gefährdet (RL 3, S-H).

Eine Beeinträchtigung der Situation der potenziellen Brutvogelarten ist durch eine konfliktvermeidende Bauzeitenregelung auszuschließen.

Vermeidungsmaßnahmen

- Räumung des Baufeldes vor dem Besetzen des Aufzuchtortes oder nach dem Verlassen (Brutzeit Feldlerche ca. Ende März bis Mitte Juli) – also Mitte Juli bis Ende März

Außerhalb der Brutzeit befinden sich keine immobile Stadien (Eier, Küken) der Vögel mehr im Eingriffsbereich bzw. Jungvögel sind wie die adulten flugfähig und können rechtzeitig ausweichen. Die Feldlerche (und die anderen Arten) legen jedes Jahr neue Nester an, die Räumung des Baufeldes muss daher außerhalb der Brutzeit erfolgen.

- Die Gehölze bleiben – mit Ausnahme einer 6m breiten Zufahrt und Rodung der westlichen Feldhecke auf einer Breite von 6m – erhalten.

Die Rodung des Teilabschnitts der Feldhecke hat zwischen dem 30.9 und 15.3. zu erfolgen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Situation der potenziellen Brutvogelarten des Grünlands und der Gebüsche durch den Ausfall des Planungsraumes als Bruthabitat ist nicht anzunehmen, da die Arten auch nach Abschluss des Bauvorhabens die erhalten bleibenden und angrenzenden Flächen weiter besiedeln können. Zudem handelt es sich um solche Arten, die sich jedes Jahr einen neuen Nistplatz suchen – also nicht traditionelle Bruthabitate wiederbesetzen. Störungen der Arten erfolgen nicht, der Erhaltungszustand der lokalen Population wird nicht verschlechtert.

Eine artenschutzrechtliche Befreiung nach §§ 44, 67 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Fledermäuse

Für das Plangebiet gilt, dass keine relevanten Bruthabitate vorhanden sind und somit auch durch den Gebäudeabriss des Kiosk keine Beeinträchtigung von Bruthabitaten der relevanten Arten „Breitflügel- und Zwergfledermaus“ vorbereitet werden.

Die Rauhaufledermaus als waldbewohnende Art mit Brutquartieren in Baumhöhlen und -spalten ist auf alte Baumbestände angewiesen. Innerhalb des Plangebietes sind keine entsprechenden Baumbestände vorhanden; eine Beeinträchtigung von potenziellen Bruthabitaten der Art durch Maßnahmen des B-Plans kann ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet wird aufgrund der bestehenden Bebauung und Kleinflächigkeit keine oder nur eine sehr untergeordnete Rolle als Jagdhabitat spielen. Das Gebiet kann auch weiterhin durch die Arten genutzt werden und es bestehen im direkten Anschluss großflächig weitere Jagdhabitate.

Durch Maßnahmen des B-Plans werden keine potenziellen Brut- und Jagdhabitats der potenziell vorkommenden Fledermausarten beeinträchtigt oder Individuen getötet. Die Funktionalität der Habitatflächen insgesamt bleibt erhalten.

Eine Befreiung gem. §67 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Amphibien

Da die Gräben und das Kleingewässer sowie die Gehölzstrukturen erhalten bleiben, ist eine erhebliche Beeinträchtigung der Situation dieser Arten durch Art und Umfang des geplanten Vorhabens nicht zu erwarten.

Eine Befreiung gem. §67 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Insekten

Um ein Anlocken und Gefährden von Insekten durch Beleuchtung nach Möglichkeit zu vermeiden, soll darauf geachtet werden, keine unnötigen Lichtquellen am geplanten Aussichtsturm zu installieren und die Lichtquellen nicht unnötig leuchten zu lassen.

II. 2.1.7 Schutzgut Boden

Erhebliche Beeinträchtigungen in das Schutzgut „Boden“ des Planungsraumes sind im Kontext der Eingriffe für die bisher unversiegelten Flächen von Bedeutung. Der Versiegelungsgrad im Plangebiet ist grundsätzlich so gering wie möglich zu halten, um die negativen Beeinträchtigungen für den *Boden* zu minimieren.

Die baubedingten Beeinträchtigungen der Fläche sollen durch eine entsprechend sorgfältig ausgeführte Bauaufsicht minimiert werden.

Maßnahmen

Beschränkung des Einsatzes der Baugeräte und -fahrzeuge auf den unmittelbaren Eingriffsbereich. Dabei sind alle Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, die geeignet sind, den Boden vor Verdichtung zu schützen, bei nicht vermeidbaren Störungen im Zuge der Bau- und Erschließungsmaßnahmen muss, nach Beendigung der Baumaßnahmen, der ursprünglichen Zustand der Fläche wiederhergestellt werden.

Die Versiegelung von Flächen wird als anlagebedingte Beeinträchtigung bewertet. Als Ausgleichsmaßnahme für eine Bodenversiegelung ist idealerweise eine entsprechende Entsiegelung und Wiederherstellung der Bodenfunktionen vorzunehmen. Da dieses innerhalb des Plangeltungsbereiches nicht möglich ist, sind für versiegelte Flächen (gem. Runderlass von 2013) landwirtschaftlich genutzte Flächen aus der Nutzung zu nehmen und z. B. zu einem naturbetonten Biototyp zu entwickeln.

Innerhalb des Plan-Gebietes werden von einer Bebauung ökologisch mittelwertige Grünlandflächen beeinträchtigt. Als Maß für die Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden wird die durch den Eingriff verursachte maximal mögliche Versiegelung herangezogen.

Als Ausgleichsverhältniszahlen werden folgende Werte angenommen:

Versiegelung/Eingriff in Boden/mesophiles Grünland:	1 : 1
Teilversiegelung/Eingriff in Boden/mesophiles Grünland	1 : 0,5
Anlage eines Schwimmteichs/Eingriff in Boden/mesophiles Grünland:	1:1

Bei der Anlage der Zufahrten wird von einer Teilversiegelung ausgegangen, die die Aufnahme und Passage von Niederschlägen weitgehend noch ermöglicht. Damit bleiben wichtige bodenökologische Funktionen erhalten.

Der Rückbau/Entsiegelung des bestehenden Kiosk-Gebäudes wirkt sich positiv auf die Bodenfunktionen aus und wird entsprechend mindernd auf die Eingriffsfolgen angerechnet.

Die Anlage einer 100m langen Feldhecke (3 m Breite, Arten s. Kap. II.2.1.5.1) an der südöstlichen Grenze des Plangebietes wird ebenfalls als ausgleichsrelevante Maßnahme gewertet.

Ausgleichsbilanzierung – Ausgleichsmaßnahmen

Tab.2 Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung Schutzgut „Boden“

Eingriff Geplante Nutzung / Bestand	Überbaubare Fläche	Ausgleichsfaktor	Ausgleichsfläche
Baufläche Campingplatz / mesophiles Grünland - Waschhaus/Sanitärgebäude, Kiosk, Schank- /Speisewirtschaft, Terrasse, Aussichtsturm GR = 2.100m ²	2.100 m ²	1	2.100 m ²
Schwimmteich / Mesophiles Grünland - Schwimmteich max. 900m ²	900 m ²	1	900 m ²
Zufahrten, Erschließungswege, Haupt- und Neben- wege zu den Stellplätzen Wohnwagen, Stellplätze Parken / mesophiles Grünland - wassergebundene Bauweise oder offenfugige Pflasterung (Teilversiegelung)	5.500 m ²	0,5	2.750 m ²
Zwischensumme			5.750 m²
Rückbau / Entsiegelung des bestehenden Kioskgebäudes im östlichen Planbereich - 120 m ² überbaute Fläche			- 120 m ²
Anlage einer Feldhecke (Arten s. Kap. II.2.1.5.1) - Länge 100m, Breite 3m			- 300m ²
Summe			5.330 m²

Um die Kompensation der Eingriffsfolgen in den Boden herzustellen sind insgesamt 5.330m² landwirtschaftliche Nutzfläche aus der Nutzung zu nehmen und zu naturnahen Biotopflächen zu entwickeln.

Maßnahmen

Ausgleich Schutzgut „Boden“:

Zwischen dem *Deich- und Hauptsielverband Eiderstedt* und der *NordseeCamping GmbH & Co. KG* wurde am 08.06.2016 ein Vertrag zur Übernahme der Entlassung von Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung, zum Zwecke der Schaffung von Ausgleich für die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes, geschlossen. Ein Ausgleich von 5.330m²/Ökopunkten wird vom *Deich- und Hauptsielverband Eiderstedt* in einer im südlichen Teil des Kreises Nordfriesland im Bereich Eiderstedt ausgewählten Fläche, aus dem Ökokonto des Adolfskoog in Simonsberg, vorgenommen. Der rechtsverbindliche Vertrag ist Bestandteil der Plangenehmigung. Die Zahlungsbestätigung des Verbandes ist unaufgefordert vom Betreiber bei der Unteren Naturschutzbehörde als nachweis der Auflagenerfüllung vorzulegen.

II. 2.1.8 Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer

Die im B-Plan-Gebiet bestehenden Oberflächengewässer - Kleingewässer und Gräben – bleiben erhalten.

Grundwasser

Baubedingte Beeinträchtigungen können sich durch Einträge von Schadstoffen ergeben.

Vermeidungsmaßnahmen

Mögliche *Schadstoffemissionen* sind durch den Einsatz gewarteter und technisch einwandfreier Maschinen und Fahrzeuge auszuschließen.

Anlagebedingte Wirkungen

Regenwasser

Das geplante Vorhaben beeinträchtigt im geringen Umfang das Grundwasser aufgrund der Unterbindung der Grundwasserneubildung an Ort und Stelle durch Überbauung / Versiegelung. Demgegenüber wird der Oberflächenabfluss von Niederschlagswasser auf den umgebenden Flächen erhöht. Die zuvor vom Bodenkörper übernommenen Funktionen wie Filterung, Pufferung und Transformation - bedeutsam für Quantität und Qualität des Grundwassers - sind hier nicht mehr gegeben.

Nach den "Technischen Bestimmungen zum Bau und Betrieb von Anlagen zur Regenwasserbehandlung bei Trennkanalisation" des Ministeriums für Natur und Umwelt Schleswig-Holstein vom 25.11.1992 ist das als Folge des Eingriffs - Versiegelung des Bodens und Verringerung der Versickerungsfläche des Niederschlagswassers - auf den nunmehr versiegelten Flächen abfließende als gering verschmutzt einzustufen. Eingriffe durch bauliche Entwicklungen gelten als ausgeglichen, wenn gering verschmutztes Niederschlagswasser im Untergrund zur Versickerung gebracht wird.

Maßnahmen

- Verwendung von wasserdurchlässigen Befestigungen der Stellplatzflächen und Wege,
- Versickerung des oberflächlich abfließenden Niederschlagswassers auf den Grundstücken bzw. Ableiten in die Vorflut

Badeteich

Im Zuge der Anlage eines Badeteichs (max. 900m²) ist die Wasserspeisung des Teichs zu prüfen (Grund-, Regen- oder Frischwasser) und bei einer Grundwassernutzung die Eignung des Wassers durch die Entnahme einer Wasserprobe zu bewerten. Im Weiteren ist eine wasserbaurechtliche Genehmigung für das Vorhaben einzuholen.

II.2.1.9 Schutzgut Klima

Durch die vorgesehene Planung sind aufgrund der Exposition des Gebietes keine planungsrelevanten bau-, anlage- oder betriebsbedingten Beeinträchtigungen des Mikro- oder Makroklimas bzw. des Frischluftsystems zu erwarten.

II.2.1.10 Schutzgut Landschaftsbild

Durch die im B-Plan vorgegebenen Regelungen zum Erhalt und Neuanlage von Gehölzen bleibt die Eingrünung des Plangebietes bestehen. Zudem ist die geplante erweiterte Nutzung durch den Campingplatz mit der bereits bestehenden angrenzenden Nutzung zu vergleichen. Das Landschaftsbild wird daher nicht erheblich nachteilig verändert.

II.2.1.11 Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter

Für das Gebiet sind keine Kultur- und sonstigen Sachgüter bekannt.
Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen ergeben sich daher nicht.

II.3. Zusätzliche Angaben

II.3.1 Kenntnislücken

Aufgrund der übergeordneten Planungsaussagen sowie den Informationsermittlungen vor Ort ergeben sich keine wesentlichen Kenntnislücken.

II.3.2 Monitoring

Die Überwachung der Umweltauswirkungen, das Monitoring, dient nicht der umfassenden Vollzugskontrolle der gesamten Bauleitplanung. Vielmehr sind die erheblichen oder nachhaltigen Umweltauswirkungen des Planvorhabens durch die Planverantwortlichen zu überwachen, um unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen erheblicher Art, die sich aus der Durchführung der Planung ergeben, festzustellen, und Abhilfe herzustellen.

Aus dem Planvorhaben lässt sich kein Bedarf für ein Monitoring ableiten.

II.3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Das ca. 3,6 ha große Plangebiet befindet sich in der zentralen nördlichen Ortslage am Lundenbergweg und Mitteldeich. Mit der Bauleitplanung sollen die baurechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des bestehenden Campingplatzes „SO Camping“ geschaffen werden. Das Areal ist v.a. durch Grünlandfläche gekennzeichnet und wird im Westen bereits als Bolzplatz genutzt, im Osten besteht ein Kioskgebäude.

Der B-Plan widerspricht nicht den übergeordneten Fach- und Sektorplänen für das Gebiet. Schützenswerte, flächige Biotop sind - mit Ausnahme eines Kleingewässers an der südlichen Grenze - innerhalb des Plangeltungsbereiches nicht vorhanden. Die bestehenden Feldhecken bleiben bis auf eine Zufahrt (Breite: 6m) erhalten.

Wohnfunktionen werden durch das Vorhaben nicht negativ betroffen. Die Erholungsfunktionen des Raumes werden durch die Erweiterung und Modernisierung des Campingplatzangebotes verbessert.

Die Eingriffe in die Schutzgüter „Boden“, „Wasser“, „Tier- / Pflanzenwelt“, „Landschaftsbild“ und „Kultur- und Sachgüter“ werden als nicht erheblich bewertet und können vermieden, gemindert oder ausgeglichen werden. So werden für den Eingriff in den Boden durch Überbauung auf rund 0,53 ha Fläche Maßnahmen für den Biotopschutz innerhalb eines geeigneten Ökokontos durchgeführt.

Bei Einhalten der beschriebenen Maßnahmen ist der B-Plan aus Sicht des Umweltschutzes realisierbar.

II.3.4 Verfahrensstand

Die 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 mit Begründung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.03.2017 beschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange fand am 06.01.2016 statt. Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange fand am 06.04.2016 statt. Die öffentliche Auslegung fand vom 15.04.-17.05.2016 statt.

Simonsberg, den 05.09.17



A. Fiedler
Bürgermeisterin

Anhang: Karte – Bestand/Konflikt/Maßnahmen



Anhang: Ergänzende Informationen zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes und der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Simonsberg

Allgemein:

Mit der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes und der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 schafft die Gemeinde Simonsberg, für den südlich des Landesschutzdeiches, westlich der Lundenbergschleuse und nördlich des Speicherbeckens gelegenen Bereich die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Weiterentwicklung des bestehenden Nordsee-Campingplatzes „Zum Seehund“ in östlicher Richtung.

Landschaftsgerechte Ein- und Durchgrünung, Gliederung:

Die Erweiterung des Campingplatzes wird durch Freiflächen gegliedert und durch landschaftsgerechte Umpflanzungen eingegrünt.

Das Übersichtskonzept der gesamten Anlage stellt die vorhandene und geplante Umsetzung des Campingplatz-Betriebes dar.

Wie in dem bestehenden Teil des Campingplatzes ist eine landschaftsgerechte Ein- und Durchgrünung vorgesehen und auch im Bestand vorhanden. Die Freiflächen werden gegliedert durch Anpflanzungen heimischer Büsche und Bäume. Bislang artenarme Rasenflächen werden durch Anpflanzungen nutzbarer gemacht.

Einzelne unversiegelte Standplätze werden, in kleinen Gruppen zusammengefasst, durch Anpflanzungen zu anderen Bereichen und Standplätzen gegliedert und optisch getrennt. Dieses Pflanzkonzept mit regionaltypischen Hecken und Bäumen wird auf dem gesamten Campingplatz umgesetzt. Im ganzen Planbereich werden weiterhin solitäre heimische Bäume gepflanzt.

Die eingegrünten Standplätze sind über unversiegelte Nebenwege erreichbar. Nur die Erschließung über den Hauptweg wird versiegelt und dadurch zusätzlich befestigt.

Wie im Bebauungsplan festgesetzt, bleiben die in den umlaufenden Randbereichen bestehenden Anpflanzungen erhalten und ergänzen damit optimal die gewünschte Eingrünung. Auf diese Weise ist und bleibt der Campingplatz weiterhin in das Landschaftsbild integriert.

Ein bestehender, durch den Planbereich führender Grünbereich bleibt ebenso bestehen und integriert und gliedert dadurch die gewünschte Nutzung des Geländes.

Gäste, die in dieser Region ihren Urlaub verbringen, wünschen die naturnahe Gestaltung und Einbindung. Die Betreiber nehmen diesen Wunsch in ihren Anlagen auf und möchten die vorhandene Struktur weitestgehend erhalten und erweitern.

Campingplatz Simonsberg Bestand:

Bereitstellung von Touristikplätzen:

Gemäß Ziffer 3.7.3 Abs. 6 des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein sollen „bei neuen Camping- und Wochenendplätzen sowie bei Erweiterungen bestehender Plätze [...] in nennenswertem Umfang Stand- und Aufstellplätze für einen wechselnden Personenkreis (Touristikplätze) bereitgestellt werden.“ Laut Stellungnahme der Landesplanungsbehörde wird ein Anteil von 25% bezogen auf die Gesamtanlage einschließlich Wohnmobilstellplätzen und ggf. weiteren vermietbaren Einheiten zur Bereitstellung als Touristikplätze als ausreichend angesehen.

Der Campingplatz in Simonsberg weist nach seiner geplanten Erweiterung etwa 312 Stand- und Wohnplätze auf, die sich wie folgt verteilen:

(Für die Aufteilung von Bestand / Überplanter Bestand / Planung und der Parzellenummerierung siehe angefügtes Gesamtkonzept)

	Bestand	(Überplanter) Bestand	Planung
Standplätze	89	83	113
Reisemobilstellplätze	5	-	-
Ferienhäuser/Chalets	14	8	-
Zeltwiesen	(2)	-	-
Gesamt	199		113
=		312	
Touristikplätze	42*	35**	51***
Gesamt		128	

Parzellen überwiegend als Touristikplätze für wechselnden Personenkreis in Gebrauch:

* 39, 40, 48, 49, 57, 58, 66, 67, 75, 76, 84, 85, 172-177, 180-185, 188-195, 204-215

** 2-8, 41-47, 50-56, 86-92, 95-101

*** 307-327, 349-355, 370-377, 383-388, 378-383, 392-395

Im „überplanten Bestand“ verändert sich die Anzahl der Plätze nicht, es wird lediglich ein befestigter Verbindungsweg zum neuen Bereich angelegt. Etwa ein Drittel aller Stand- und Wohnplätze werden in Zukunft neu geplant sein.

Von den insgesamt 312 Stand- und Wohnplätzen werden in der Regel (und in Zukunft) 128 Plätze besonders als Touristikplätze genutzt. Das entspricht einem Anteil von über 40%. Hinzu kommen die zwei reinen Zeltwiesen. Generell lassen sich bei den einzelnen

Standplätzen aber keine Unterschiede in der Nutzung erkennen, da es bspw. Saisoncampen nicht erlaubt ist, Einfriedungen zu errichten. Quasi alle Plätze sind für alle Zielgruppen geeignet.

Anhang: Übersicht Gesamtkonzept

